



Verfassung des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRÄAMBEL

Freie, von humanistischem Denken geprägte Menschen in Niedersachsen haben sich zu der Weltanschauungsgemeinschaft Humanistischer Verband Niedersachsen zusammengeschlossen.

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Humanismus und Humanität auf weltlicher Grundlage. Seine Mitglieder sind der Überzeugung, dass ein moderner praktischer Humanismus im Kern darin besteht, dass Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben führen und einfordern, ohne sich dabei religiösen Glaubensvorstellungen zu unterwerfen. Der Verband organisiert seinen Humanismus als Weltanschauung, die praktische Hilfen und Unterstützung anbietet, insbesondere jenen Menschen, die keiner Konfession angehören.

Der Humanistische Verband Niedersachsen arbeitet als Landesverband Niedersachsen im Humanistischen Verband Deutschland (HVD) an der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele. Er setzt die auf das Jahr 1847 zurückgehende Tradition der freireligiösen und freigeistigen Gemeinschaften Norddeutschlands fort, die im Jahre 1989 als Freie Humanisten erstmals unter einem einheitlichen Namen auftraten. Der Humanistische Verband Niedersachsen steht in direkter inhaltlicher und organisatorischer Nachfolge der Organisation, die 1934 *„zur Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“* durch den nationalsozialistischen Staat verboten und enteignet wurde. Der Humanistische Verband Niedersachsen ist eine anerkannte Weltanschauungsgemeinschaft und den Religionsgemeinschaften insofern rechtlich gleichgestellt. Im Artikel 140 (i.V.m.Art.137 WRV) des Grundgesetzes wird formuliert: *„Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“* Als Grundlage seiner Arbeit gibt sich der Humanistische Verband Niedersachsen folgende Verfassung:

Artikel 1

Allgemeines

- (1) Der Humanistische Verband Niedersachsen, im Folgenden „HVN“ genannt, ist eine Weltanschauungsgemeinschaft. Er führt das nachstehend abgedruckte Zeichen:



- (2) Der HVN führt das nachstehend abgedruckte Siegel:



- (3) Der HVN ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze.
- (4) Sitz des HVN ist die Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Der HVN teilt sich in regionale Gliederungen auf. Die vorliegende Verfassung ist für alle regionalen Gliederungen gültig. Die regionalen Gliederungen sind nach außen hin nicht alleine vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
- (6) Der HVN unterhält einen eigenen Jugendverband, die „Jungen Humanisten Niedersachsen“ (JuHu).

Artikel 2

Ziel und Zweck

- (1) Der HVN fördert und verbreitet eine am Humanismus orientierte Lebensweise. Die Mitglieder des HVN sind bestrebt, die Grundsätze des Humanismus auch im Alltag zu verwirklichen und ein Leben in mitmenschlicher Verantwortung zu führen.
- (2) Der HVN verpflichtet seine Mitglieder weder zu Dogmen noch weltanschaulichen Bekenntnissen, sondern erwartet von ihnen, dass sie in eigener Verantwortung und Mündigkeit ihr Weltbild formen.

- (3) Der HVN betreut neben seinen Mitgliedern auch Personen, die keiner Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehören. Er setzt sich für deren Interessen ein.
- (4) Der HVN bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung und tritt für die konsequente Erfüllung und Einhaltung aller Grundrechte ein, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 durch die Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel aller Völker und Nationen verkündet wurden.
- (5) Der HVN fördert die Erkenntnis, dass die persönliche Freiheit und der verantwortungsvolle Umgang mit ihr das höchste Gut des Menschen ist. Insbesondere tritt er entschieden ein für Geistes-, Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht auf volle Entfaltung der Persönlichkeit, ausgehend von den Rechten des Kindes, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20.12.1959 beschlossen wurden.
- (6) Der HVN fordert deshalb, dass die Gesellschaft allen Bürgerinnen und Bürgern eine Bildung ermöglicht, die auf dem Boden der Vernunft und des wissenschaftlichen Fortschrittes steht. Ihre Verwirklichung bedingt die Möglichkeit des uneingeschränkten Zugangs und die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Technik, Forschung und Lehre.
- (7) Der HVN tritt ein für die Trennung von Staat und Kirche im Sinne weltanschaulicher Neutralität des Staates, sowie für die Rechte und Interessen von Konfessionsfreien in Staat und Gesellschaft.
- (8) Der HVN tritt ein für die Ächtung des Krieges und für eine Völkerverständigung, die aufgebaut ist auf den Prinzipien des Humanismus und der Menschenrechte. Daher lehnt der HVN Gewalt und Krieg als Mittel politischer, wirtschaftlicher und religiöser Auseinandersetzungen ab.
- (9) Der HVN tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Der Umgang mit anderem Leben muss ethischen Grundsätzen entsprechen.
- (10) Der HVN ist parteipolitisch unabhängig.

Artikel 3

Aufgaben

- (1) Förderung einer humanistisch-ethischen Lebensgestaltung.
- (2) Als bevorzugte Mittel zur Erreichung der Ziele betreibt der HVN praktischen Humanismus – von der Kinder- bis zur Seniorenbetreuung. Dazu gehören schwerpunktmäßig die humanistische Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsarbeit sowie der Betrieb von entsprechenden Einrichtungen.
- (3) Der HVN strebt die angemessene Berücksichtigung in allen öffentlich-rechtlichen und privaten Medien an. Hierzu gehört insbesondere die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien.

- (4) Der HVN betreibt aktive Kinder- und Jugendarbeit.
- (5) Der HVN bietet weltanschauliche Betreuung sowie Unterstützung und Durchführung von weltlichen Feiern, insbesondere Humanistischen Namensfeiern, Jugendfeiern, Trauungen und Trauerfeiern.
- (6) Der HVN leistet Beistand für konfessionsfreie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gegen Übergriffe von staatlicher, wirtschaftlicher und konfessioneller Seite.
- (7) Einsatz für den Abbau kirchlicher Vorrechte in Staat und Gesellschaft.
- (8) Der HVN betreibt sonstige Aktivitäten, die geeignet sind, die Zwecke und Aufgaben des Verbandes nach Artikel 2 dieser Verfassung ganz oder teilweise zu erfüllen.

II. ORGANISATION

Artikel 4

Organe

Die Organe des HVN sind:

- a) die Landesversammlung;
- b) der Landesvorstand;
- c) das Präsidium;
- d) die Kontrollkommission;
- e) die Schiedskommission.

Artikel 5

Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und ist einmal jährlich ordentlich bis spätestens Ende Oktober abzuhalten.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der regionalen Gliederungen und den Mitgliedern des Landesvorstandes. Die Delegierten müssen durch die abordnenden regionalen Gliederungen gemeldet sein. Jeder Delegierte verfügt grundsätzlich nur über eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

- (3) Die Anzahl der jeder regionalen Gliederung (nach Art. 10) zustehenden Stimmen richtet sich nach dessen Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres der Landesversammlung. Sie ergibt sich aus der Jahresabrechnung der regionalen Gliederungen: Bis 100 Mitglieder je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, von 101 bis 500 Mitglieder je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme, bei über 500 Mitgliedern für jede weitere angefangene Mitgliederzahl von 250 eine Stimme mehr.
- (4) Außerordentliche Landesversammlungen finden statt:
 - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der regionalen Gliederungen (nach Art. 10);
 - b) auf Antrag von 1/10 der Mitglieder gem. Art. 12 (1);
 - c) auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes;
 - d) auf Beschluss des Präsidiums;
 - e) auf Antrag der Kontrollkommission.
- (5) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Präsidiums an die regionalen Gliederungen, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Landesversammlung mindestens sechs Wochen, für die außerordentliche mindestens zwei Wochen.
- (6) Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Präsidiums oder nach Eingang des Antrages beim Präsidium stattfinden.
- (7) Anträge, die auf der Landesversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor der Tagung dem Präsidium schriftlich einzureichen und von diesem spätestens drei Wochen vorher den regionalen Gliederungen zuzustellen. Über die Zulassung später eingereichter Anträge, entscheidet die Landesversammlung; dies gilt nicht für verfassungsändernde Anträge.
- (8) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesversammlung anwesend ist. (siehe Abs. 2).
- (9) Die Landesversammlungen sind verbandsöffentlich.

- (10) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Abweichend hiervon kann geheim abgestimmt werden; hierüber muss die Landesversammlung mit mindestens 10 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder beschließen. Abstimmungen über Personen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Änderungen dieser Verfassung bedürfen der Stimmen von mindestens Zweidrittel der von der Mandatsprüfungskommission festgestellten anwesenden Mitglieder der Landesversammlung. Der Wortlaut der beantragten Änderungen muss mit der Tagesordnung zur Einladung bekannt gegeben werden.
- (11) Die Landesversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet über die grundsätzliche und strategische Ausrichtung des Verbandes in weltanschaulichen und politischen Fragen sowie über die Aufnahme von Tätigkeiten in neuen Geschäftsfeldern, sofern dies von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband ist. Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesversammlung;
 - b) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums auf 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, ein Stellvertreter und 3 Landesvorstandsmitglieder werden um 2 Jahre zeitversetzt mit den übrigen Präsidiums- und Landesvorstandsmitgliedern gewählt. Scheidet ein Präsidiums- oder Landesvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Landesversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vornehmen;
 - c) Wahl der Kontrollkommission auf 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich;
 - d) Wahl der Schiedskommission auf 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich;
 - e) Wahl der Delegierten zu Delegiertenversammlungen der Verbände, deren Mitglied der HVN ist;
 - f) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kontrollkommission und die Entscheidung über die Entlastung;
 - g) Beschlussfassung über eine Leistungs- und Beitragsordnung für Mitglieder nach Art. 12;
 - h) Beschlussfassung über eine Finanzordnung;
 - i) Beschlussfassung über eine Verfahrensordnung;
 - j) Entscheidung über Anträge;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung von regionalen Gliederungen und Regionalverbänden;
 - l) Sonstige durch diese Verfassung zugewiesene Angelegenheiten.

- (12) Beschlüsse der Landesversammlung sind für alle Mitglieder und regionale Gliederungen bindend.
- (13) Über jede Landesversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

Artikel 6

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu 5 weiteren Personen. Darüber hinaus gehören ihm die Vorsitzenden der Regionalverbände an, die stimmberechtigt sind.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte den Nachfolger mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit des Nachfolgers dauert bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung, die eine Neuwahl vornimmt.
- (3) Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Entscheidung über den Wirtschaftsplan und Entgegennahme der Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts;
 - b) Beschlussfassung über die Gründung und Zusammenschlüsse von regionalen Gliederungen;
 - c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des HVN und dessen regionalen Gliederungen;
 - d) Erarbeitung von Hilfen für die Arbeit der regionalen Gliederungen;
 - e) Berufung von beratenden Mitgliedern zum Landesvorstand;
 - f) Bildung von Ausschüssen einschließlich deren Besetzung;
 - g) Berufung von Referenten für besondere Aufgaben;
 - h) Beschluss über eine Mitgliedschaftsordnung.

Artikel 7

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus Präsident, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und Schatzmeister.
- (2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des HVN.
- (3) Das Präsidium berichtet dem Vorstand über wichtige Angelegenheiten des HVN und dessen regionalen Gliederungen.

- (4) Der Präsident vertritt den HVN rechtlich nach außen. Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung durch einen Stellvertreter.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des HVN und leistet Zahlungen nach den Beschlüssen des Präsidiums. Über seine Arbeit hat er dem Präsidium, dem Landesvorstand und der Landesversammlung zu berichten. Kasse und Rechnungsführung sind alljährlich mindestens einmal von der Kontrollkommission zu prüfen, die ebenfalls den Organen des HVN berichten.
- (6) Bei Veräußerungen von Grundstücken oder deren Erwerb für den HVN sowie bei Rechtsgeschäften, bei denen sich der HVN finanziell bindet, wird der HVN durch Präsident und Schatzmeister gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden beide durch die Stellvertreter des Präsidenten vertreten.
- (7) Das Präsidium ist für die Anstellung der Mitarbeiter zuständig.
- (8) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus.
- (9) Das Präsidium ist dem Landesvorstand und der Landesversammlung gegenüber verpflichtet, Bericht über seine Tätigkeit zu geben.

Artikel 8

Die Kontrollkommission

- (1) Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes wählt die Landesversammlung die Kontrollkommission.
- (2) Aufgaben:
 1. Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Organisation und das satzungsgemäße Handeln der Vorstände fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und die Rechnungslegung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft.
 2. Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Buchhaltung (Revision) durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
 3. Die Kontrollkommission ist bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist das Prüfungsorgan der Landesversammlung und nur ihr gegenüber verantwortlich.
 4. Die Kontrollkommission des HVN gibt sich eigene Prüfungsrichtlinien.

(3) Rechte:

1. Die Kontrollkommission hat das Recht, jederzeit Prüfungen der kompletten Buchhaltung durchzuführen.
2. Die Mitglieder der Kontrollkommission sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil.
3. Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Sitzungen des Landesvorstandes zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Prüfungsbericht:

Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Präsidium zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

(5) Zusammensetzung:

1. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
2. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein.

In die Kontrollkommission kann nur gewählt werden wer nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs ist. Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht abhängig Beschäftigte des Verbandes oder seiner Tochtergesellschaften sein. Außerdem kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied der Kontrollkommission einer über- oder nachgeordneten Organisationsstufe des HVD ist.

Artikel 9

Die Schiedskommission

- (1) Die Landesversammlung wählt mindestens drei Mitglieder der Schiedskommission.
- (2) Die Schiedskommission nimmt die Aufgaben aus der Mitgliedschaftsordnung wahr.
- (3) Die Schiedskommission ist zuständig bei Streitigkeiten zwischen oder innerhalb von Organen, Gremien und regionalen Gliederungen, Regionalverbänden sowie Einzelpersonen.

Artikel 10

Regionale Gliederungen

- (1) Die Orts- und Kreisverbände und andere regionale Gliederungen führen die Bezeichnung „Humanistischer Verband Niedersachsen“ unter Hinzufügung des Namens ihres örtlichen Bereiches.
- (2) Die regionalen Gliederungen ordnen ihre Angelegenheiten – im Rahmen dieser Verfassung – selbst. Sie geben sich hierfür eine Satzung.
- (3) Die regionalen Gliederungen führen in ihrem örtlichen Bereich die Aufgaben durch, die von dem HVN nach Artikel 2 und 3 vorgesehen sind.
- (4) Regionale Gliederungen werden nach schriftlichem Antrag durch den Landesvorstand gegründet.
- (5) Die Auflösung und der Zusammenschluss regionaler Gliederungen muss beim Landesverband schriftlich beantragt werden, der über die Auflösung oder den Zusammenschluss beschließt.
- (6) Die regionalen Gliederungen sind dem HVN gegenüber verpflichtet, über ihre Tätigkeiten und insbesondere über ihre Finanzen zu berichten und diese entsprechend nachzuweisen.
- (7) Die regionalen Gliederungen haben alljährlich im ersten Vierteljahr eine Jahreshauptversammlung durchzuführen, in der den Mitgliedern über die Tätigkeit der regionalen Gliederung zu berichten und die Kassenführung darzulegen ist. In der Jahreshauptversammlung sind die Delegierten zur Landesversammlung zu wählen.
- (8) Näheres regeln die Verfahrens- und die Finanzordnung.

Artikel 11

Regionalverbände

- (1) Die Landesversammlung richtet Regionalverbände ein. Die Regionalverbände unterstützen die Arbeit der regionalen Gliederungen. Die Regionalverbände geben sich eine Satzung im Sinne der Verfassung des HVN. Die Regionalverbände führen ihre Arbeit selbständig durch.
- (2) Aufgaben der Regionalverbände sind insbesondere:
 - a) Förderung des Zusammenhalts zwischen den regionalen Gliederungen;
 - b) Angebot regionaler Tagungen;
 - c) Durchführung von Aktionen mit dem Ziel einer überregionalen Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Übernahme weiterer Aufgaben, die durch einzelne regionale Gliederungen nicht zu leisten sind.

- (3) Alle räumlich einer Region zugehörigen Gliederungen sind Mitglied des betreffenden Regionalverbandes.

Artikel 12

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied beim HVN kann jede natürliche Person werden, die:
- a) gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen religionsmündig ist oder deren Mitgliedschaft durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt wird;
 - b) die Verfassung des Verbandes anerkennt;
 - c) den Beitritt gegenüber dem HVN schriftlich erklärt;
 - d) keiner Religionsgemeinschaft oder anderen staatlich anerkannten Weltanschauungsgemeinschaft angehört.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach der jeweils gültigen Leistungs- und Beitragsordnung, die die Landesversammlung beschließt.
- (4) Der HVN ist auch Betreuungsgemeinschaft für Konfessionsfreie, die keiner sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehören. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Zugehörige der Betreuungsgemeinschaft sind beitragsfrei.
- (5) Nur Mitglieder nach Artikel 12 Absatz 1 haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Verbandes nach Artikel 4.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod.
- (7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Funktionen beim HVN. Mitglieder nach Artikel 12 Absatz 1, 2, und 4 können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder des HVN sind in regionalen Gliederungen organisiert. Die regionalen Gliederungen des Verbandes dienen der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder des HVN im Sinne der humanistischen Weltanschauungspflege.
- (9) Der Landesvorstand kann im Rahmen einer Mitgliedschaftsordnung die Mitgliedschaften im Verband ordnen.

III. Schlussvorschriften

Artikel 13

Auflösung

Die Auflösung des HVN kann nur in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des HVN soll das von ihm verwaltete Vermögen dem Humanistischen Verband Deutschlands (Bundesverband) zugeführt werden. Falls das nicht möglich ist, soll es zu anderen gemeinnützigen, freigeistig-humanistischen Zwecken verwendet werden.

Artikel 14

Verfassung

Diese, die Verfassung vom 17. Mai 2009 ändernde Verfassung, wurde in der vorliegenden Form von der Landesversammlung am 27. September 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.